

Integration und Inklusion behinderter (Klein-)Kinder und ihrer Familien – ein neues Thema für die Kinder- und Jugendhilfe?

Perspektiven des 13. Kinder- und Jugendberichts



Fachtagung

Interdisziplinäre Frühförderung im System früher Hilfen

Kassel 22.-23.03.2010

Berichtsauftrag (Kurzform)

Der 13. Kinder- und Jugendbericht soll unter der Perspektive des **sozialen, psychischen und physischen Wohlbefindens von Kindern und Jugendlichen und ihrer Determinanten das Spektrum an gesundheitsbezogener Prävention und Gesundheitsförderung** insbesondere mit Blick auf **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe** aufarbeiten und den **spezifischen Beitrag** der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich gesundheitsbezogener Leistungen herausarbeiten.

Besondere Aufmerksamkeit soll dabei der Situation von Kindern und Jugendlichen **in schwierigen Lebenslagen**, der **Lebenslaufperspektive** sowie Kindern und Jugendlichen mit **Behinderungen** gewidmet werden.

Grobgliederung

- **Vorwort**
- **Zusammenfassung**
- **Einleitung**
- **Teil A:** Ausgangspunkte: Gesellschaftliche Bedingungen des Aufwachsens und konzeptionelle Grundlagen des Berichts
- **Teil B:** Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland

Grobgliederung

- **Teil C:** Strukturen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitsversorgung und der Eingliederungshilfe/Rehabilitation
- **Teil D:** Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen im Bereich der Gesundheitsförderung und der gesundheitsbezogenen Prävention
- **Teil E:** Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen: Empfehlungen an die Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe und die Politik; fünf Prüfkriterien

Leitende Konzepte

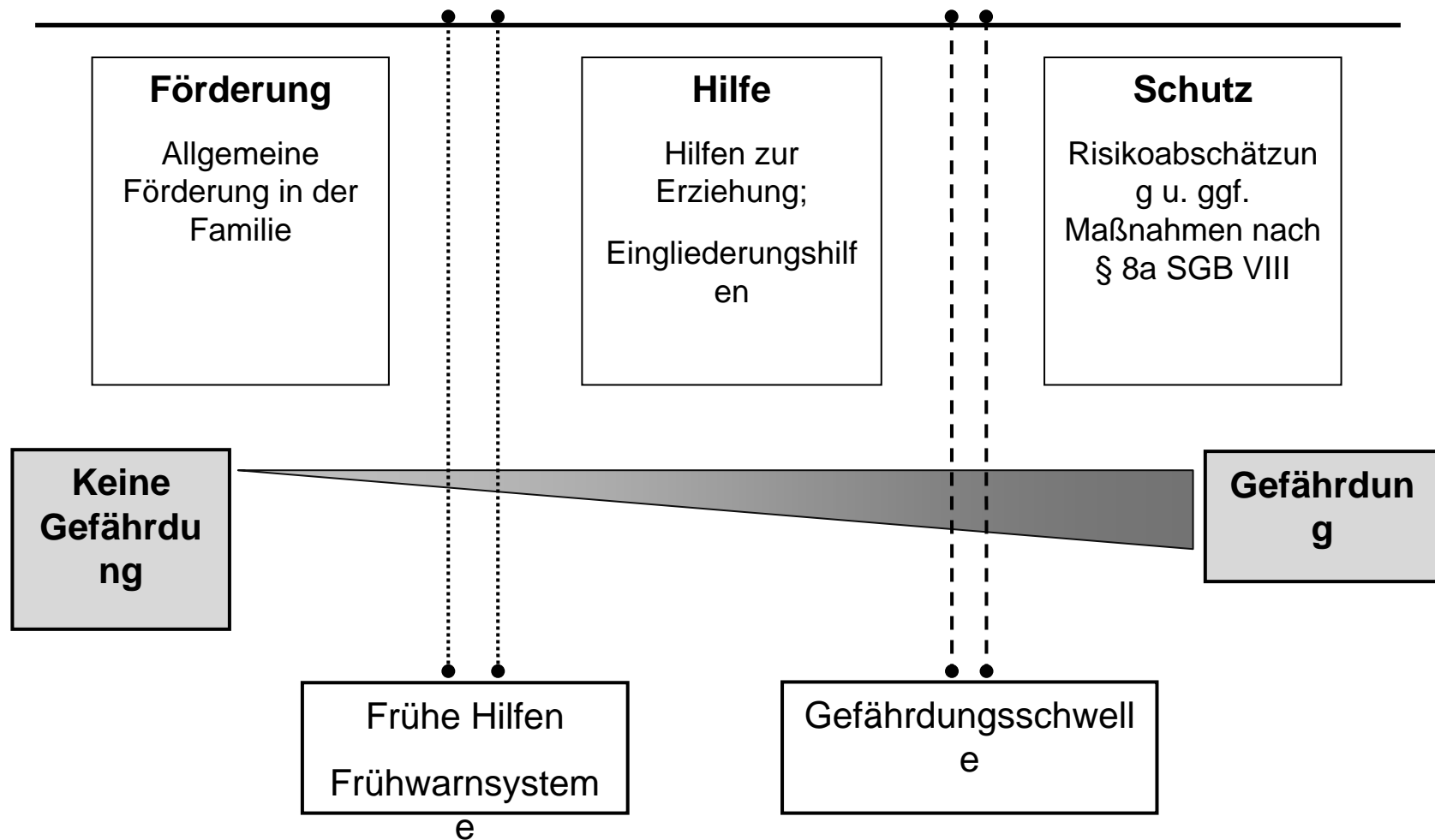
- Gesundheitsbezogene Prävention
- Gesundheitsförderung
- Salutogenese (Lebenskohärenz, Resilienz)
- Befähigung
- Inklusion
- Teilhabe, Beteiligung
- Agency
- Normativer Bezugspunkt: Befähigungsgerechtigkeit

Handlungsfelder

- Familien- und Elternbildung, frühe Förderung
- Kindertagesbetreuung
- Schnittstelle: Ganztagesbetreuung
- Schnittstelle: Frühförderung
- Jugendarbeit
- Hilfen zur Erziehung
- Jugendschutz
- Delinquenz- und Gewaltprävention
- Schnittstellen: § 35 a SGB VIII, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule Jugendberufshilfe



Frühe Förderung/Familien- u. Elternbildung



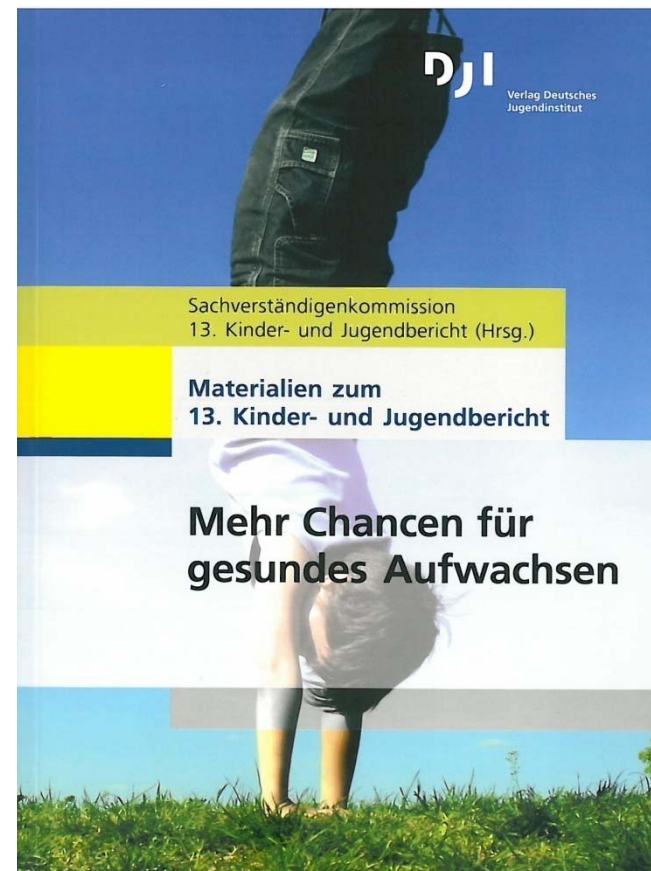
Frühförderung im 13. KJB

- Eigener Abschnitt 16.3.3 (13. KJB, S. 204 ff.)
 - Aufgaben rechtliche Verankerung
 - Komplexleistung
 - Anzahl und Familiensituation der betreuten Kinder
 - Anzahl Frühförderstellen
 - Finanzierung der Frühförderstellen
 - Beteiligte Institutionen und deren Kooperation
 -
- er Konstruktionsfehler der Debatte um die frühen Hilfen:
der Tunnelblick der KJH und die vergessenen Angebote
und Möglichkeiten der Frühförderung

Frühförderung im 13. KJB

Ergänzende Quellen:

- Renate Höfer/Luise Behringer:
Interdisziplinäre Frühförderung.
Angebot und Leistungen
S. 257-310.
- Dittrich, Gisela/Bopp, Christine:
Befragung von Frühförderstellen
Unveröffentl. Manuskript 2008



Zentrale Ergebnisse I

„Durch die Bereitstellung von Hilfen in den ersten Lebensjahren der Kinder kommt der Frühförderung eine wichtige präventive Funktion zu. Allerdings beginnt die Frühförderung erst dann, wenn bereits Auffälligkeiten bestehen. Der frühe Zugang für diejenigen Kinder, die aus sozialen Risikokonstellationen kommen und in ihrer Entwicklung gefährdet sind, erfolgt zwar vereinzelt über die Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Jugendämtern, erreicht aber nicht alle entwicklungsgefährdeten Kinder“ (S. 207).

Zentrale Ergebnisse II

„Die Frühförderung führt Aufgaben und Leistungen des Gesundheitssystems und der Sozialhilfe sowie der Jugendhilfe zusammen und verhindert damit Doppelstrukturen, in denen Familien zwischen den Kostenträgern hin und her geschoben werden. Darüber hinaus schafft sie Synergieeffekte durch das ganzheitliche Wahrnehmen der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der einzelnen Kinder“ (S. 207)

Zentrale Ergebnisse III

- „Trotz der Frühförderverordnung des SGB IX kann nicht von einer flächendeckenden Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung in den Bundesländern gesprochen werden.“ (S. 170)
- Problem der Konkurrenz zwischen Krankenkassen, Sozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe bei der Finanzierung
- Bistlang nur eher punktuelle Kooperationen zwischen Frühförderung und frühe Hilfen
- Problem der Abgrenzung zwischen seelischer Behinderung und anderen Formen der Behinderung; Gefahr der Verschiebebahnhöfe (u.a. 13. KJB, S. 233)

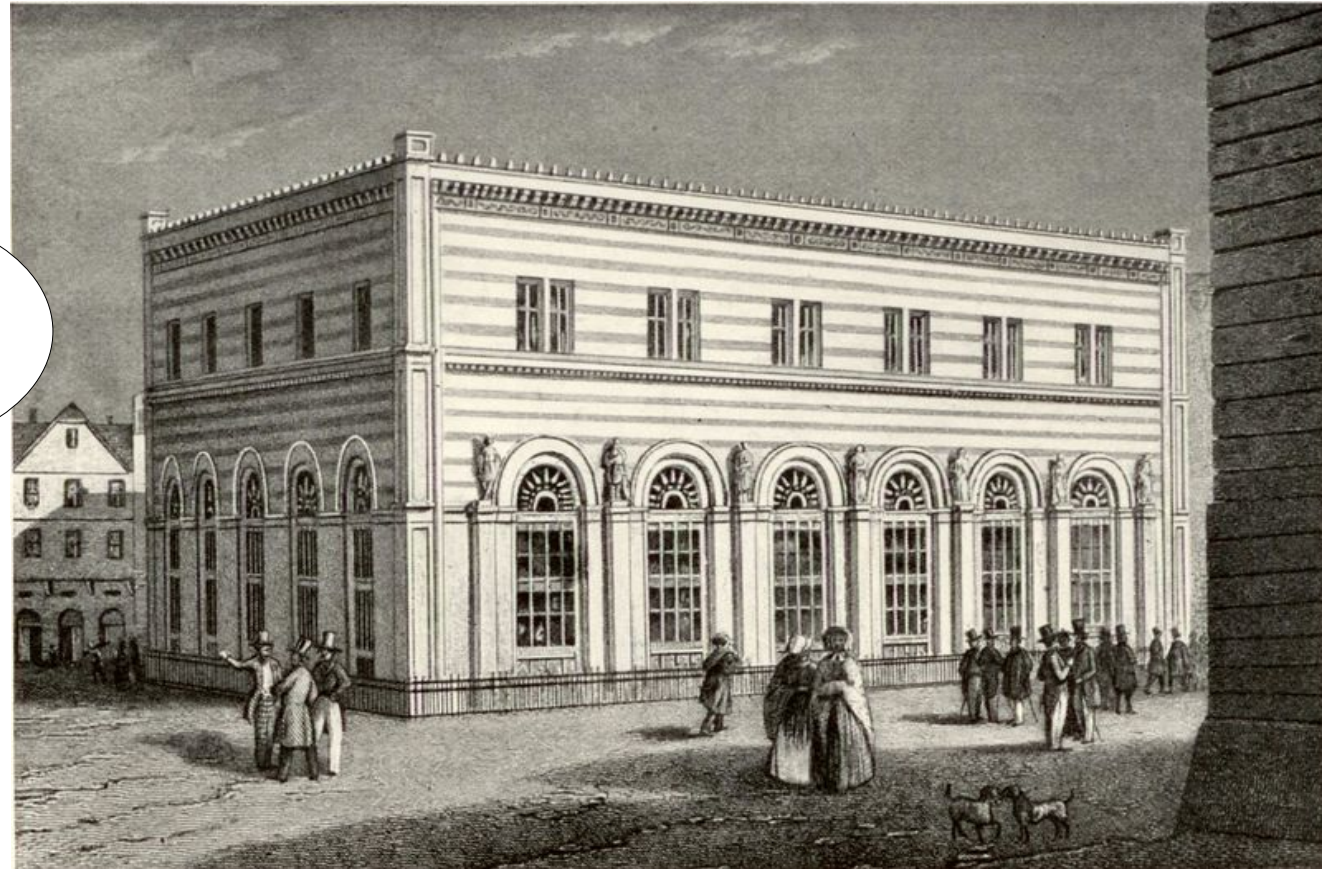
Fachliche Herausforderungen

- Die Jugendhilfe ist gefordert, sich für alle Kinder und Jugendliche zuständig zu fühlen und zu einer engeren Kooperation mit Gesundheits- und Behindertenhilfe zu kommen.

Auf kommunaler Ebene sind inkludierende Prozesse anzustoßen und zu fördern, die das Kind/den Jugendlichen mit Behinderung in seiner Möglichkeit der Lebensführung in den Fokus aller Anstrengungen rücken. Kooperationen mit den fachspezifischen Professionen und der Selbsthilfe unterstützen diese Prozesse.
- Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung: ein weites und unerforschtes Feld

Große Lösung?

Ich?
Hier ??



Alte Börse Frankfurt/Main; Sitz des ersten, im Juni 1914
eingerrichteten Frankfurter Jugendamtes

Auf dem Weg zur großen Lösung?

- Prüfauftrag für eine Gesetzesfolgenabschätzung u.a. im Bereich Komplexeleistungen (SGB IX) und § 35 a SGB VIII
- Aufbau von interdisziplinären Vernetzungsstrukturen, vor allem im Bereich frühe Hilfen und Frühförderung
- Finanzielle Absicherung der Netzwerke
- „Alle Maßnahmen sind an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert“ („disability mainstreaming“ S. 250)
- Strategien kommunaler Inklusion

Die Stellungnahme



Die
Bundesregierung

„Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben – ebenso wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderung – ein Recht auf eine umfassende Förderung ihrer Entwicklung, die sich an ihren spezifischen Bedürfnissen und Interessen als junge Menschen ausrichtet. Die Bundesregierung unterstützt den inklusiven Ansatz der Berichtskommission nachdrücklich, insbesondere auch unter Bezugnahme auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und § 24 der UN-Kinderrechtskonvention. Zu Recht fordert die Kommission, dass alle Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten sind, die keine Aussonderung akzeptiert.“ (S. 12)

Die Stellungnahme



Die
Bundesregierung

- Die Art der Behinderung eines jungen Menschen entscheidet über die Zuordnung zu einem Leistungssystem
- Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung sind unterschiedlichen Leistungssystemen zugeordnet
- Im Kindes- und Jugendalter vermischen sich die erzieherischen und behinderungsspezifischen Bedarfskategorien (S. 14 f.)

Die Stellungnahme



Die
Bundesregierung

„Die Bundesregierung hält es angesichts der beschriebenen Abgrenzungsprobleme für notwendig, Optionen für eine Neugestaltung der Verantwortungsbereiche von Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe zu entwickeln“ (S. 14).

Inklusion als leitende Perspektive

“Inklusion und Beteiligung werden dabei als Herausforderung, Verpflichtung und Aufgabe einer sozialen Gemeinschaft verstanden, alle Menschen in vergleichbarer Weise von Geburt an bis ins Alter am Leben in allen gesellschaftlichen Bereichen aktiv zu beteiligen und nicht Sonderbezirke oder sogenannte Schonbereiche für bestimmte Gruppen von Menschen (z. B. Menschen mit Behinderung, aus anderen Ländern Zugewanderte, sozial Benachteiligte etc.) zu schaffen“.

13. KJB S. 35)

Inklusion – Integration

- keine eigene systematische Befassung im 13. KJB mit der Unterscheidung von Inklusion und Integration
- Leitend war die Agency-Perspektive
- Anlehnung an die UNESCO-Definition:
(„ein niemals endender Prozess, bei dem Kinder und Erwachsene mit Behinderung die Chance bekommen, in vollem Umfang an allen Gemeinschaftsaktivitäten teilzunehmen, die auch nicht behinderten Menschen offen stehen. Inklusion bedeutet, Kinder mit Behinderung in der Schule zu erziehen, die sie besuchen würden, wenn sie keine Behinderung hätten.“ (1997)
- Differenz von Inklusion und „nur dabei zu sein“ S. 73



Befähigungsgerechtigkeit

Ziel politischen, institutionellen und professionellen Handelns sollte es sein, Heranwachsende zu befähigen, „selber Entscheidungen zu fällen und eine Kontrolle über die eigenen Lebensumstände auszuüben sowie dadurch, dass die Gesellschaft, in der man lebt, Bedingungen herstellt, die all ihren Bürgern Gesundheit ermöglichen“ (13. KJB, S. 74)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit,
viel Erfolg für Ihre Arbeit!**